



**International
Handball
Federation**

XIX. Bußenordnung

Ausgabe: 9. Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Präambel	3
Artikel 2 – Geltungsbereich	3
Artikel 3 – Begriffsbestimmungen	3
Artikel 4 – Genus und Numerus	4
Artikel 5 – Haftung	4
Artikel 6 – Beteiligung an Verstößen	5
Artikel 7 – Strafen	5
Artikel 8 – Allgemeine Regelungen	5
Artikel 9 – Gleichzeitige Verstöße	6
Artikel 10 – Beginn der Verjährungsfrist	6
Artikel 11 – Verwaltungsrelevante Vorgaben	6
Artikel 12 – Veranstaltungsvorgaben	8
Artikel 13 – Hallensprecher	9
Artikel 14 – Verstöße gegen die IHF-Spielkleidungsordnung	9
Artikel 15 – Verhaltensweisen vor und nach Spielen	10
Artikel 16 – Erstattung der Kosten von Offiziellen	10
Artikel 17 – Verhängung von Strafen für Aktionen während Spielzeiten	11
Artikel 18 – Rücktritt von Veranstaltungen	14
Artikel 19 – Boykott	15
Artikel 20 – Marketingvorbereitungen	15
Artikel 21 – Fälschung von Dokumenten	16
Artikel 22 – Korruption	16

Artikel 23 – Beteiligung an Wetten	17
Artikel 24 – Verbandswechsel von Spielern	17
Artikel 25 – Verstöße gegen das Reglement für Werbung	18
Artikel 26 – Nichtzahlung von Geldstrafen	18
Artikel 27 – Verstöße durch Akteure	19
Artikel 28 – Strafen gegen Schiedsrichter	19
Artikel 29 – Ausrichtung von IHF-Veranstaltungen	21
Artikel 30 – Unparteilichkeit	21
Artikel 31 – Vertraulichkeit und Haftungsausschluss	22
Artikel 32 – Anwendungsbereich des Reglements	22



Artikel 1

1. Präambel

Diese Bußenordnung regelt die Strafen bei Verstößen gegen die Statuten und Reglements der Internationalen Handball Federation (IHF). Sie gilt für alle von der IHF organisierten und beaufsichtigten Spiele und Wettbewerbe. Zudem regelt diese Bußenordnung alle Maßnahmen bei Schädigungen von Spieloffiziellen und Verstößen gegen die Statuten der IHF, insbesondere durch Fälschung von Dokumenten, Korruption, Beteiligung an Wetten und Dopingvergehen. Darüber hinaus gilt diese Bußenordnung bei sämtlichen Verstößen gegen die Reglements der IHF, bei denen nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Dieses Reglement gilt bei Verstößen, die nach Inkrafttreten des Reglements begangen wurden. Die Verfahrensvorschriften gelten unmittelbar ab Inkrafttreten dieses Reglements.



Artikel 2

2. Geltungsbereich

Diese Bußenordnung gilt für die folgenden juristischen und natürlichen Personen:

- a) Mitgliedsverbände
- b) Mitglieder von Verbänden, insbesondere Vereine
- c) Offizielle
- d) Spieler
- e) Spieloffizielle
- f) lizenzierte Spiel- und Spielervermittler
- g) alle von der IHF ermächtigten Personen, insbesondere im Zusammenhang mit Spielen, Wettbewerben oder sonstigen von der IHF organisierten Veranstaltungen



Artikel 3

3. Begriffsbestimmungen

Für die nachstehend genannten Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

Organ: die jeweilige für die Verhängung von Strafen zuständige Stelle

Freundschaftsspiel: ein von einem Verband, einem Verein oder einer sonstigen Person organisiertes Spiel zwischen zwei eigens ausgewählten Mannschaften

IHF-Reglements:	die Statuten, Reglements, Verordnungen und Rundschreiben der IHF sowie die von der IHF festgelegten Spielregeln
Spieloffizielle:	Schiedsrichter, Offizielle, Sekretäre, Zeitnehmer und alle sonstigen von der IHF ernannten Personen mit Verantwortung im Zusammenhang mit Spielen
Offizielles Spiel:	ein von der IHF organisiertes bzw. beaufsichtigtes Spiel zwischen zwei Mannschaften
Offizielle:	insbesondere Manager, Trainer, Betreuer und alle sonstigen Personen (mit Ausnahme von Spielern), die bei Mitgliedsverbänden oder Vereinen eine mit Handball verbundene Tätigkeit ausüben, ungeachtet der jeweiligen Funktion, Aufgaben (Verwaltung, sportliche Betreuung, sonstige Tätigkeiten) und Dauer der Tätigkeit
Nach dem Spiel:	Zeitraum zwischen Spielende und Abreise der Mannschaften vom Austragungsort
Vor dem Spiel:	Zeitraum zwischen Ankunft der Mannschaften am Austragungsort und Anwurf



Artikel 4

4. Genus und Numerus

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Die im Singular verwendeten Begriffe umfassen die jeweilige Pluralform, und die im Plural verwendeten Begriffe umfassen die jeweilige Singularform.



Artikel 5

5. Haftung

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, werden alle vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verstöße geahndet.



Artikel 6

6. Beteiligung an Verstößen

Eine vorsätzliche Beteiligung an einem Verstoß als Anstifter oder Gehilfe steht ebenfalls unter Strafe.



Artikel 7

7. Strafen

Verstöße können wie folgt geahndet werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe
- c) zeitweilige Sperre
- d) Rückgabe von Trophäen und Auszeichnungen
- e) Ausschluss von Tätigkeiten im Bereich des Handballsports



Artikel 8

8. Allgemeine Regelungen

1. Das für die Verhängung der Strafe zuständige Organ entscheidet über ihre Dauer und ihren Umfang.
2. Strafen gelten ggf. nur für eine bestimmte Region bzw. eine oder mehrere Spiel- oder Wettbewerbskategorien.
3. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, wird immer auch die Dauer der jeweiligen Strafe festgelegt.
4. Bei der Verhängung von Strafen berücksichtigt das zuständige Organ alle für den jeweiligen Einzelfall und Schuldumfang relevanten Faktoren.
5. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, kann das zuständige Organ die Strafe bei wiederholten Verstößen im als angemessen erachteten Umfang erhöhen.
6. Einsprüche gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission werden gemäß Artikel 2.1.6 der Rechtsordnung bei der Jury eingereicht.

Einsprüche gegen Entscheidungen der Jury, die im Rahmen von internationalen Veranstaltungen getroffen werden, werden gemäß Artikel 2.2.1 der Rechtsordnung bei der Schiedskommission und beim Schiedsgericht eingereicht.

Gemäß Artikel 2.2.1 der Rechtsordnung sind Streitigkeiten im Rahmen von internationalen Veranstaltungen Angelegenheit der Schiedskommission und des Schiedsgerichts.



Artikel 9

9. Gleichzeitige Verstöße

- a) Wird eine Person aufgrund eines oder mehrerer Verstöße mit mehreren Geldstrafen belegt, bemisst das zuständige Organ die Höhe der Strafe nach dem jeweils schwerwiegendsten Vergehen, und je nach Situation kann das zuständige Organ die Strafe um bis zu 50 % der für den betreffenden Verstoß vorgesehenen Strafhöhe erhöhen.
- b) Dies gilt auch, wenn gegen eine Person aufgrund eines oder mehrerer Verstöße mehrere gleichartige Zeitstrafen verhängt werden.



Artikel 10

10. Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt

- a) mit dem Tag, an dem der jeweilige Verstoß begangen wurde, oder
- b) bei wiederholten Verstößen, mit dem Tag, an dem der letzte Verstoß begangen wurde, oder
- c) wenn sich der Verstoß über einen bestimmten Zeitraum erstreckt, an dem Tag, an dem der Verstoß letztmalig begangen wurde.



Artikel 11

11. Verwaltungsrelevante Vorgaben

Bei Nichteinhaltung der folgenden verwaltungsrelevanten Vorgaben kann die Geschäftsstelle der IHF gegen den betreffenden Verband eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500,- CHF verhängen.

Einreichung bei der IHF:

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, alle erforderlichen Informationen innerhalb der von der IHF oder in einem bestimmten IHF-Reglement festgelegten Frist einzureichen. Dies gilt auch für die Meldung von Spielzeiten, Spielorten, Spielergebnissen und Nominierungen von Delegierten und Schiedsrichtern. Eine Geldstrafe kann auch dann verhängt werden, wenn die erforderlichen Informationen unvollständig sind. Dies gilt insbesondere für, ist jedoch nicht beschränkt auf:

1. Wettbewerbe

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, die folgenden Informationen vollständig und innerhalb der von der IHF festgelegten Frist einzureichen:

- Spieler- und Mannschaftsprofile (persönliche Daten etc.)

- Verbandsdaten (Statistiken, Organisation, Flagge, Nationalhymne, Mannschaftsbilder, Größe der Delegation etc.)
- Vorläufige und endgültige Meldeliste (vollständig und fristgerecht eingereicht)
- Reiseinformationen von Mannschaften
- Bestätigung der Mannschaftsteilnahme
- Bestätigung der Teilnahme von Schiedsrichtern und Delegierten der IHF
- Spielkleidung

2. Veranstaltungsmanagement

Bei IHF-Veranstaltungen muss der jeweilige Gastgeberverband die folgenden Informationen vollständig und innerhalb der von der IHF festgelegten Frist einreichen:

- Garantien und Verträge (staatliche Garantien, Arbeitsgenehmigungen, Zoll-, Steuer- und Sicherheitsinformationen, Miete für Veranstaltungsort, Hotelbuchungen etc.)
- Finanzinformationen (Angaben zu Bankkonten, Budgets)
- Auslosungskonzept
- Spiel- und Trainingsplan
- Publikationen und Leistungen (Team-Guide, Veranstaltungsmagazine, Werbematerial, DVD-Konzept etc.)
- Ablauf- und Aufbauorganisation (Organisationsstruktur des Veranstalters, Schlüsselpositionen, Organigramm)
- Sitzungen (Dokumentation im Vorfeld von Kontrollen, Workshops etc.)
- Logistik (Angaben zu Hotels, Verkehrsinfrastruktur, fehlende Bestätigung von Hotelreservierungen etc.)
- Zeremoniell

3. Medien

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, die folgenden Informationen vollständig und innerhalb der von der IHF festgelegten Frist einzureichen:

- Informationen und Bilder für Publikationen und die Website der IHF

4. Administration

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, die folgenden Informationen vollständig und innerhalb der von der IHF festgelegten Frist einzureichen:

- Kongressunterlagen
- Statuten und Reglements
- Meldung der Schiedsrichter
- Anzahl der Spieler, Trainer, Schiedsrichter und Mannschaften

5. Finanzen

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, die folgenden Informationen vollständig und innerhalb der von

der IHF festgelegten Frist einzureichen:

- Bankverbindung und Kontodaten
- Bankgarantien



Artikel 12

12. Veranstaltungsvorgaben

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des IHF Bid and Event Manual sowie des Reglements für IHF-Wettbewerbe ist das Exekutivkomitee der IHF berechtigt, gegen den betreffenden Verband eine Geldstrafe und/oder zusätzliche, dem jeweiligen Verstoß entsprechende Bußen zu verhängen.

- Versäumnis, die folgenden Voraussetzungen zu schaffen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf:

1. Infrastruktur: Halle

- Boden
- Anzeigetafel
- Tore und Netze
- Flaggen
- Beleuchtung und Gebäudeheizung
- Auswechselraum, Zeitnehmertisch, Support-Table
- Plätze für disqualifizierte Spieler
- Umkleidekabinen
- Räumlichkeiten für Dopingkontrollen und medizinische Erstversorgung
- VIP-Loge (Gästebereich)
- Verwaltungsräumlichkeiten (IHF-Büroräume, Zentralverwaltung, OK-Büroräume, Eintrittskartenschalter)
- Presserräumlichkeiten (Presseplätze, Pressekonferenzräume, Arbeitsbereich für Pressevertreter, Fotografenbereich, Kommentatorenplätze etc.)
- Anfahrt, Parkmöglichkeiten, Zugang
- Technische Anlagen (Stromversorgung, Tonanlage, Klimaanlage, Zuschauerränge, Senderäume, Internet etc.)

2. Infrastruktur: Hotels

- Infrastruktur (Büro- und Sitzungsräume, Helpdesks)
- Bereitstellung von Speisen und Getränken
- Wäschereileistungen und sonstige Dienstleistungen

3. Leistungen für Teilnehmer (IHF, Presse, Mannschaften)

- Beförderung (Spiele, Training, Flughafen)
- IHF Daily Bulletin
- Aktivitäten an Ruhetagen
- DVDs

4. Marketing

- alle gemäß den Bestimmungen des IHF Bid and Event Manual erforderlichen Marketingleistungen

5. Leistungen für Pressevertreter

- durch die IHF zu genehmigende Presseakkreditierungen für IHF-Veranstaltungen
- Pressekonferenzen (Zeitplan, Cheftrainer, Verdolmetschung)
- Infrastruktur für Pressevertreter (Pressezentrum, Computerraum, Pressetribüne, Mixed Zone, technische Ausstattung für Fernseh-/Rundfunkübertragung und Presseberichterstattung, Internet, Zuteilung von Presseplätzen etc.)
- Akkreditierungsvorgaben
- Hotels und Shuttle-Service für Pressevertreter
- Website des Veranstalters: Pressebereich (Informationen für Pressevertreter zu Akkreditierungen, Unterkünften etc.)
- Fotografen (siehe Bestimmungen des IHF Bid and Event Manual)



Artikel 13

13. Hallensprecher

Wenn sich ein Hallensprecher bei einem offiziellen Spiel unsportlich verhält oder gegen die Prinzipien des Fairplay verstößt, kann die Disziplinarkommission gegen den jeweiligen Gastgeberverband eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 10.000,- CHF verhängen.



Artikel 14

14. Verstöße gegen die IHF-Spielkleidungsordnung

Bei Nichteinhaltung der Spielkleidungsordnung des Reglements für IHF-Wettbewerbe ist die Disziplinarkommission auf Grundlage eines schriftlichen Berichts der Wettkampfleitung berechtigt, gegen den betreffenden Verband eine Geldstrafe zu verhängen.

1. Nichtbereitstellung der erforderlichen Anzahl an Spielkleidungssätzen	bis zu 5.000,- CHF pro Spiel
2. Nichteinhaltung der vereinbarten Farbvorgaben	bis zu 5.000,- CHF pro Spiel
3. Nichteinhaltung der Vorgaben zu Größe und/oder Position von Nummern und/oder Spielernamen	
3.1. Wettbewerbe der Männer/Frauen	1.000,- CHF pro Spiel
3.2. Wettbewerbe der Jugend und Junioren	500,- CHF pro Spiel
4. Nichtübereinstimmung von Spielernummern	
4.1. Wettbewerbe der Männer/Frauen	1.000,- CHF pro Spiel
4.2. Wettbewerbe der Jugend und Junioren	500,- CHF pro Spiel



Artikel 15

15. Verhaltensweisen vor und nach Spielen

Bei Nichteinhaltung des Reglements für IHF-Wettbewerbe im Hinblick auf die folgenden Verhaltensweisen vor und nach Spielen ist die Disziplinarkommission auf Grundlage eines schriftlichen Berichts der Wettkampfleitung berechtigt, gegen den betreffenden Verband eine Geldstrafe zu verhängen.

1. Unpünktliches Erscheinen von Mannschaften zum Einlauf	bis zu	500,- CHF
2. Herabwürdigung der Nationalhymne des Gegners	bis zu	2.500,- CHF
3. Verlassen des Spielfeldes außerhalb der Mixed Zone	bis zu	2.500,- CHF
4. Respektlosigkeit bei der Ehrung zum „Player of the Match“	bis zu	2.500,- CHF
5. Nichterscheinen bei Pressekonferenzen nach Spielen	bis zu	2.500,- CHF
6. Unpünktliches Erscheinen bei Pressekonferenzen nach Spielen	bis zu	500,- CHF



Artikel 16

16. Erstattung der Kosten von Offiziellen

Bei Nichteinhaltung der folgenden Vorgaben ist das Exekutivkomitee der IHF berechtigt, gegen den betreffenden Verband eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 5.000,- CHF zu verhängen:

- Die für IHF-Vertreter im Rahmen von Weltmeisterschaften anfallenden Tagegelder und Nebenkosten sind gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Veranstaltungsvertrages zu erstatten. Werden die für IHF-Vertreter anfallenden Tagegelder und Nebenkosten im Hinblick auf Zeitangaben, Angemessenheit, Währungen etc. nicht bestimmungsgemäß erstattet, wird der Fall dem Exekutivkomitee der IHF zur Entscheidung vorgelegt.



Artikel 17

17. Verhängung von Strafen für Aktionen während Spielzeiten

Für Aktionen während Spielen kann die Disziplinarkommission auf Grundlage eines schriftlichen Berichts der Wettkampfleitung die folgenden Arten von Strafen einzeln oder gemeinsam verhängen:

- Verwarnung
- zeitweilige Sperre
- Ordnungs- und Geldstrafen
- Annullierung und ggf. Wiederholung von Spielen
- Verlust von Punkten bei den betreffenden Veranstaltungen
- Ausschluss von laufenden oder künftigen Veranstaltungen

Zeitweilige Sperren werden insbesondere ausgesprochen bei:

- a) Tätlichkeiten oder Vergehen gegen Offizielle und Schiedsrichter,
- b) Einsatz nicht spielberechtigter oder gesperrter Spieler,
- c) unangemessenem Verhalten von Mannschaften, Offiziellen und anderen am Spiel beteiligten Personen.

Für zeitweilige Sperren gelten die folgenden Richtlinien:

Disqualifikation (aufgrund von Vergehen gegen Offizielle oder Schiedsrichter der IHF):	Empfohlene Sperre (Anzahl an Spielen)
a) <u>Verbales unsportliches Verhalten ohne Gestik</u>	
- allgemein	1 Spiel*
- Drohung	3 Spiele
b) <u>Verbales unsportliches Verhalten mit Gestik</u>	
- allgemein	2 Spiele
- Drohung	4 Spiele
c) <u>Aggressives unsportliches Verhalten</u>	4 Spiele
d) <u>Tätlichkeit</u>	6 Spiele**
e) <u>Provokation der Öffentlichkeit</u>	2 Spiele

f) Disqualifikation mit Bericht

Mind. 1 Spiel

* = In Ausnahmefällen ist ggf. eine Verwarnung ausreichend.

** = Bei schweren oder vorsätzlichen Vergehen ist eine zeitliche Strafe auszusprechen.

Überprüfung nach dem Spiel

Nach einem Spiel haben sowohl der IHF-Offizielle als auch das für das betreffende Spiel verantwortliche RSK-Mitglied das Recht, das folgende Verhalten bzw. die folgenden Aktionen eines Spielers zu überprüfen, die während des Spiels hätten bestraft werden müssen, jedoch von den Offiziellen nicht bemerkt wurden:

- Unsportliches Verhalten, das die Disqualifikation eines Gegenspielers zum Ziel hat
- besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktion gemäß Regel 8:6

Nach Überprüfung des jeweiligen Verhaltens/ der jeweiligen Aktion erstatten der IHF-Offizielle und das für das betreffende Spiel verantwortliche RSK-Mitglied der Wettkampfleitung entsprechend Bericht. Die Wettkampfleitung legt der Disziplinarkommission, die über die entsprechende Bestrafung des jeweiligen Spielers entscheidet, ihrerseits einen Bericht samt Vorschlag vor. Außerdem wird die Mannschaft des Spielers über die Berichte informiert.

Empfohlene Sperre: Mind. 1 Spiel

Bei der Strafzumessung sind die folgenden Umstände als strafmildernd zu bewerten:

- Reflexhandlung
- Provokation
- Beihilfe
- andere besondere Umstände

Bei der Strafzumessung sind die folgenden Umstände als strafverschärfend zu bewerten:

- gewalttätige Auseinandersetzung
- Vergehen durch Offizielle oder Auswechselspieler
- gegen Personen im Auswechselraum oder gegen Zuschauer gerichtete Vergehen
- andere besondere Umstände (z. B. erhebliche Schädigung des Ansehens der IHF)

Sperren können nur ausgesprochen werden, wenn der Spielberichtsbogen einen entsprechenden Vermerk der Schiedsrichter enthält und/oder ein Sonderbericht des zuständigen Vertreters der IHF bzw. der jeweiligen Wettkampfleitung vorliegt.

Von der IHF ausgesprochene Sperren gelten nur für IHF-Veranstaltungen. Die jeweiligen Urteile müssen einen entsprechenden Vermerk enthalten. Das Exekutivkomitee der IHF kann weitere Schritte

einleiten.

Ordnungs- und Geldstrafen

Bei Verstößen gegen die Reglements und den Verhaltenskodex vor, während oder nach Spielen	bis zu 5.000,- CHF und/oder Spielsperre für betreffende Spieler und Offizielle
Schädigung des Ansehens des Handballsports und Nichteinhaltung der Prinzipien des Fairplay	bis zu 5.000,- CHF und/oder Spielsperre für betreffende Spieler und Offizielle
Unangemessenes Verhalten von Mannschaften, Spielern, Offiziellen oder Betreuern	bis zu 500,- CHF und/oder Spielsperre für betreffende Spieler und Offizielle
Einsatz gesperrter oder nicht spielberechtigter Spieler oder Mannschaften	bis zu 10.000,- CHF und/oder Sperre für jeweilige Mannschaft
Verschulden eines Spielabbruchs durch eine Mannschaft	bis zu 20.000,- CHF und Erstattung aller entstandenen Kosten und/oder Sperre für betreffende Mannschaft

Annullierung und ggf. Wiederholung von Spielen

Verspätetes Antreten bei Spielen

- Verzögerung des Anwurfs um bis zu 5 Minuten	5.000,- CHF
- Verzögerung des Anwurfs um 15 Minuten	10.000,- CHF und Wertung des Spiels als Niederlage

Nichtantreten bei Spielen

Nichtantreten bei geplanten, unter IHF-Schirmherrschaft stehenden Spielen	50.000,- CHF und Erstattung aller entstandenen Kosten und 0:10-Niederlage
---	--

Zwangs- und Gewaltanwendung

Einflussnahme auf Spieloffizielle bzw. Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit von Spieloffiziellen durch Gewalt, Zwang, Drohungen oder auf sonstige Weise

3.000,- CHF und
Spielsperre



Artikel 18

18. Rücktritt von Veranstaltungen

Bei einem Rücktritt von einer IHF-Veranstaltung kann das Exekutivkomitee der IHF gegen den betreffenden Verband die nachstehend angegebenen Strafen verhängen.

Tritt eine Nationalmannschaft nach Bestätigung ihrer Meldung von einer Handball- oder Beachhandball-Weltmeisterschaft der IHF zurück, verfällt ihr Anspruch auf Teilnahme. In Fällen dieser Art verfällt zudem die Teilnahmegebühr, und es gelten die nachstehend angegebenen Strafen.

1. IHF-Weltmeisterschaft der Männer/Frauen

bis 6 Monate vor Veranstaltung	20.000,- CHF / Sperre für nächstes WM-Turnier
3-6 Monate vor Veranstaltung	50.000,- CHF / Sperre für bis zu 2 WM-Turniere
1-3 Monate vor Veranstaltung	100.000,- CHF / Sperre für bis zu 3 WM-Turniere
weniger als 1 Monat vor Veranstaltung / während der Veranstaltung	150.000,- CHF / Sperre für bis zu 4 WM-Turniere

2. Weltmeisterschaft der Junioren

bis 6 Monate vor Veranstaltung	10.000,- CHF / Sperre für nächstes WM-Turnier
3-6 Monate vor Veranstaltung	20.000,- CHF / Sperre für nächstes WM-Turnier
1-3 Monate vor Veranstaltung	40.000,- CHF / Sperre für nächstes WM-Turnier
weniger als 1 Monat vor Veranstaltung / während der Veranstaltung	60.000,- CHF / Sperre für nächstes WM-Turnier

3. IHF-Weltmeisterschaft der Jugend

bis 6 Monate vor Veranstaltung	10.000,- CHF / Sperre für nächstes WM-Turnier
3-6 Monate vor Veranstaltung	20.000,- CHF / Sperre für nächstes WM-Turnier
1-3 Monate vor Veranstaltung	30.000,- CHF / Sperre für nächstes WM-Turnier
weniger als 1 Monat vor Veranstaltung / während der Veranstaltung	50.000,- CHF / Sperre für nächstes WM-Turnier

Erfolgt der Rücktritt weniger als drei Monate vor der Veranstaltung, ohne dass ein Ersatzteilnehmer gefunden werden kann, ist das betreffende Land ggf. zudem verpflichtet, sonstige organisatorische Kosten zu übernehmen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Kosten für Unterkunft, Reisekosten und Kosten für Publikationen.

Wenn eine Mannschaft von einer IHF-Veranstaltung zurücktritt und stattdessen eine Mannschaft von einem anderen Kontinent teilnimmt oder der Turnierplatz unbesetzt bleibt, verliert der Kontinent der betreffenden Mannschaft (Pflicht- und Leistungsplätze) diesen Turnierplatz bei der nächsten Weltmeisterschaft der jeweiligen Kategorie, und der Turnierplatz wird als freier Leistungsplatz vergeben.



Artikel 19

19. Boykott

Werden Spiele oder Veranstaltungen der IHF boykottiert, kann der IHF-Rat auf Vorschlag des Exekutivkomitees der IHF gegen den betreffenden Verband die folgenden Strafen verhängen:

- Boykott eines Spiels oder einer Veranstaltung durch eine Mannschaft oder einen Nationalverband aus politischen, religiösen oder ethnischen Gründen 100.000,- CHF / Sperre des Verbandes für bis zu 4 Jahren



Artikel 20

20. Marketingvorbereitungen

Bei Nichteinhaltung der in den entsprechenden Bestimmungen des IHF Bid and Event Manual dargelegten Marketingvorgaben kann das Exekutivkomitee der IHF gegen den betreffenden Verband die folgenden Strafen verhängen.

1. Verlust von Marketingartikeln (z. B. Bodenaufkleber) bis zu 5.000,- CHF
2. Nutzung der für die IHF vorgesehenen Trikotärmelfläche bis zu 5.000,- CHF / Spiel
3. Falsche/missbräuchliche Verwendung der IHF-Eventidentität bis zu 5.000,- CHF
4. Nichteinhaltung der Vorgaben zur Verwendung der Ausrüstung von exklusiven IHF-Partnern während offiziellen Trainingseinheiten und Spielen (z. B. Bälle, Böden) bis zu 25.000,- CHF

5. Unzureichende Umsetzung der vertragsgemäßen Übertragungsanforderungen (d. h. Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gewährleistung einer hochwertigen TV-Produktion, Beeinträchtigung der TV-Produktion) bis zu 50.000,- CHF



Artikel 21

21. Fälschung von Dokumenten

Fälscht ein Verband, ein Offizieller oder ein Spieler Dokumente, kann das Exekutivkomitee der IHF gegen den betreffenden Verband, Offiziellen oder Spieler eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- CHF sowie eine Sperre für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verhängen.



Artikel 22

22. Korruption

Die Ethik-Kommission der IHF kann in Fällen von Korruption die folgenden Strafen verhängen:

1. Der Versuch der Anstiftung von IHF-Organen, Spieloffiziellen, Spielern oder Offiziellen zu Verstößen gegen IHF-Reglements durch Angebote oder Versprechen unangemessener Vorteile im eigenen Namen oder im Namen Dritter führt zu:
 - a) einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 5.000,- CHF,
 - b) einem Ausschluss von sämtlichen Tätigkeiten im Bereich des Handballsports.
2. Die Annahme von persönlichen Zuwendungen bzw. verdeckten oder sonstigen Vorteilen oder Leistungen im Zusammenhang mit einer IHF-Veranstaltung führt zu:
 - a) einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 5.000,- CHF,
 - b) einem Ausschluss von sämtlichen Tätigkeiten im Bereich des Handballsports.
3. Die vorstehend genannten Strafen gelten auch in Fällen passiver Korruption (Annahme von Zuwendungen, Angebot oder Annahme von unangemessenen Vorteilen).
4. Für alle sonstigen Formen des korrupten Handelns verhängt die Ethik-Kommission der IHF entsprechende Strafen.

In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Vergehen kann ein Ausschluss nach Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 2 Buchstabe b) lebenslang verhängt werden.



Artikel 23

23. Beteiligung an Wetten

1. Die Teilnahme an Wetten, die Unterstützung von Wetten oder die Manipulation von Spielergebnissen bei IHF-Veranstaltungen sind verboten.

Dies gilt für alle Wetten im Zusammenhang mit:

- a) einem Wettbewerb, an dem der Wettteilnehmer unmittelbar beteiligt ist, oder
- b) der sportlichen Disziplin des Wettteilnehmers, oder
- c) sämtlichen Veranstaltungen eines Wettbewerbs in mehreren Sportarten, an denen der Wettteilnehmer teilnimmt.

2. Die Anstiftung von Offiziellen und/oder Schiedsrichtern zur Manipulation von Spielergebnissen im Rahmen von Wetten ist strengstens verboten.

3. Bei Verstößen gegen die vorstehend genannten Bestimmungen verhängt die Ethik-Kommission der IHF die folgenden Strafen:

- a) Geldstrafe in Höhe von bis zu 100.000,- CHF
- b) Ausschluss von sämtlichen Tätigkeiten im Bereich des Handballsports

In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Vergehen kann ein Ausschluss nach Ziffer 3 Buchstabe b) lebenslang verhängt werden.



Artikel 24

24. Verbandswechsel von Spielern

Bei Nichteinhaltung der IHF-Zulassungsbestimmungen für Spieler sowie der Bestimmungen des IHF-Reglements für Verbandswechsel kann das Exekutivkomitee der IHF gegen den betreffenden Verband die folgenden Geldstrafen verhängen. Weitere Strafen und Sperren verhängt das Exekutivkomitee der IHF.

1. Angabe fehlerhafter Spielerdaten bei der IHF-Geschäftsstelle bis zu 5.000,- CHF
Diese Geldstrafe wird verhängt, wenn ein Nationalverband bei der IHF fehlerhafte Angaben zu Status, Geburtsdatum und/oder bisherigen Vereinen eines Spielers vorlegt. Bei wiederholtem Vergehen ist die IHF berechtigt, die Geldstrafe schrittweise zu erhöhen.

2. Versäumnis der Transferdokumentation bei der IHF-Geschäftsstelle bis zu 5.000,- CHF

Diese Geldstrafe wird verhängt, wenn ein Nationalverband einen Transfer nicht dokumentiert und für einen Spieler, der für einen in seine Zuständigkeit fallenden Wettbewerb gemeldet wurde, kein Internationales Transferzertifikat vorweisen kann. Bei wiederholtem Vergehen ist die IHF berechtigt, die Geldstrafe schrittweise zu erhöhen.

3. Nichtzahlung der Ausbildungsentschädigung innerhalb von sechs Wochen nach Bestätigung des Internationalen Transferzertifikats bis zu 1.000,- CHF

Diese Geldstrafe wird verhängt, wenn ein Nationalverband (oder ein mit einem Nationalverband verbundener Verein) eine Ausbildungsentschädigung nicht innerhalb des gemäß dem Reglement für Verbandswechsel vorgesehenen Zeitraums von sechs Wochen bezahlt. Bei wiederholtem Vergehen ist die IHF berechtigt, die Geldstrafe schrittweise zu erhöhen.

4. Unterzeichnung von gleichzeitig laufenden Verträgen bis zu 10.000,- CHF

Diese Geldstrafe wird verhängt, wenn ein Spieler für einen bestimmten Zeitraum zwei oder mehrere Verträge (gleichzeitig laufende Verträge) unterzeichnet. Darüber hinaus wird der betreffende Spieler über einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten von sämtlichen Tätigkeiten im Bereich des Handballsports suspendiert. In schwerwiegenden Fällen entscheidet das Exekutivkomitee der IHF über weitere Sperren.



Artikel 25

25. Verstöße gegen das Reglement für Werbung

Bei IHF-Veranstaltungen werden Verstöße gegen das Reglement für Werbung durch den IHF-Rat auf Grundlage eines schriftlichen Berichts des zuständigen Organs und eines entsprechenden Vorschlags des Exekutivkomitees der IHF berücksichtigt und bei Bedarf bestraft.



Artikel 26

26. Nichtzahlung von Geldstrafen

Personen und/oder Verbände, die eine Geldstrafe nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Verhängung bezahlen, werden mit der doppelten Geldstrafe belegt und können nach einem weiteren Monat ohne Bezahlung solange vom internationalen Spielverkehr ausgeschlossen werden, bis die Geldstrafe bezahlt wurde.



Artikel 27

27. Verstöße durch Akteure

Auf Antrag des Exekutivkomitees der IHF kann der IHF-Rat gegen sämtliche Akteure, die wiederholt in erheblichem Maße gegen ihre in den Statuten und Reglements festgelegten Verpflichtungen als Mitglieder verstoßen, die folgenden Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Sperre für Tätigkeiten im Bereich des Handballsports mit sofortiger Wirkung bis zum nächsten Kongress
- c) Ausschluss von Tätigkeiten im Bereich des Handballsports mit sofortiger Wirkung bis zum nächsten Kongress

Darüber hinaus kann der IHF-Rat bei sämtlichen Vergehen eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 100.000,- CHF verhängen.

Beschlüsse zu Strafen werden allen Akteuren schriftlich kommuniziert.

Bei einer Sperre oder einem Ausschluss verliert der betreffende Akteur seine Mitgliedsrechte. Allen übrigen Akteuren ist es nicht gestattet, sportlichen Kontakt mit gesperrten oder ausgeschlossenen Akteuren zu unterhalten.



Artikel 28

28. Strafen gegen Schiedsrichter

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des IHF-Reglements für Internationale und Kontinentale Schiedsrichter sowie der Richtlinien der Regel- und Schiedsrichterkommission der IHF (RSK) kann die RSK gegen die betreffenden Schiedsrichter die folgenden Strafen verhängen. Über weitere Strafen entscheidet das Exekutivkomitee der IHF auf Grundlage eines Berichts des Vorsitzenden der RSK.

1. Versäumnis der Einreichung des Activities Report bzw. Nichterfüllung sonstiger Pflichten

- erstes Versäumnis: Verwarnung
- zweites Versäumnis: einjähriges Nominierungsverbot durch das Exekutivkomitee der IHF auf Grundlage eines Berichts der RSK
- drittes Versäumnis: zweijähriger Ausschluss der betreffenden Schiedsrichter von der IHF-Liste durch das Exekutivkomitee der IHF auf Grundlage eines Berichts der RSK
- Einreichung von Angaben nach Fristablauf: Einzelfallentscheidung der RSK

- 2. Nichtbestehen des im Vorfeld von Weltmeisterschaften (und anderen IHF-Veranstaltungen) durchgeführten Tests zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit**
 - Vorbereitungskurs: Annullierung der Nominierung der betreffenden Schiedsrichter für die jeweilige Veranstaltung und Übernahme aller für die betreffenden Schiedsrichter anfallenden Kosten (Reise, Unterkunft) durch den Nationalverband
 - Unmittelbar vor Turnierbeginn vor Ort: Übernahme aller für die Schiedsrichter anfallenden Kosten (Reise, Unterkunft) durch den Nationalverband

- 3. Nichtbestehen des im Vorfeld von Weltmeisterschaften durchgeführten Regeltests (und sonstiger von der RSK angesetzter Tests)**
 - Vorbereitungskurs: Annullierung der Nominierung der betreffenden Schiedsrichter für die jeweilige Veranstaltung und Übernahme aller für die betreffenden Schiedsrichter anfallenden Kosten (Reise, Unterkunft) durch den Nationalverband
 - Unmittelbar vor Turnierbeginn vor Ort: auf Vorschlag der RSK Beschränkung auf Leitung von Spielen im President's Cup oder Anordnung der vorzeitigen Heimreise auf Kosten des zuständigen Nationalverbands

- 4. Vorsätzlich ungerechte Spielleitung**
 - Ausschluss der betreffenden Schiedsrichter von der IHF-Liste durch das Exekutivkomitee der IHF auf Grundlage eines Berichts der RSK

- 5. Bestechung / Spielmanipulation**
 - Vorlage des Falls bei der Ethik-Kommission

- 6. Schädigung des Ansehens der IHF (einschließlich der unangemessenen Verwendung sozialer Netzwerke)**
 - Strafentscheidung des Exekutivkomitees der IHF auf Grundlage eines Berichts der RSK (von Verwarnung bis hin zu Ausschluss von der IHF-Liste)

- 7. Verspätete Ankunft zu Spielen**
 - erste Verspätung: Verwarnung
 - zweite Verspätung: Entscheidung über die Annullierung weiterer Nominierungen durch das Exekutivkomitee der IHF auf Grundlage eines Berichts der RSK
 - im Wiederholungsfall: Entscheidung über die Anordnung der vorzeitigen Heimreise der betreffenden Schiedsrichter durch das Exekutivkomitee der IHF

- 8. In Fällen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, erstellt der RSK-Vorsitzende oder sein Vertreter einen vollständigen Bericht zur Vorlage beim Exekutivkomitee der IHF.**



Artikel 29

29. Ausrichtung von IHF-Veranstaltungen

Versäumt es ein Gastgeberverband, eine vom Rat oder Kongress der IHF an ihn vergebene IHF-Veranstaltung zu organisieren, werden gegen den betreffenden Gastgeberverband gemäß der jeweiligen Verträge die folgenden Strafen verhängt:

IHF-Kongress:	100.000,- CHF
IHF-Weltmeisterschaft der Männer/Frauen:	500.000,- CHF
IHF-Weltmeisterschaft der Jugend/Junioren:	500.000,- CHF
IHF-Beachhandball-Weltmeisterschaft:	bis zu 200.000,- CHF
IHF-Beachhandball-Weltmeisterschaft (U17):	bis zu 200.000,- CHF
Sonstige Veranstaltungen	bis zu 20.000,- CHF

Das Exekutivkomitee der IHF ist zudem berechtigt, Einzelfallentscheidungen über die Verhängung weiterer Strafen gegen den betreffenden Gastgeberverband zu treffen.



Artikel 30

30. Unparteilichkeit

Die Mitglieder der Rechtsinstanzen der IHF sind verpflichtet, sich unparteiisch zu verhalten und sich nur an Fällen zu beteiligen, wenn ihre Unparteilichkeit gewährleistet werden kann.

Diese Regelung gilt u. a. dann, wenn ein Mitglied:

- unmittelbares Interesse am Ausgang eines Falles hat,
- in einer Verbindung zu einer der beteiligten Parteien steht,
- dieselbe Staatsangehörigkeit wie eine der beteiligten Parteien besitzt (Verband, Verein, Offizieller, Spieler, Vermittler etc.), oder
- den betreffenden Fall bereits unter anderen Umständen behandelt hat.

Mitglieder, die aus einem der vorstehend genannten Gründe nicht berechtigt sind, sich an der Behandlung eines bestimmten Falles zu beteiligen, sind verpflichtet, den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die beteiligten Parteien können zudem Einspruch gegen ein Mitglied erheben, wenn sie seine Unparteilichkeit anzweifeln.

Wird die unparteiische Urteilsbildung eines Mitglieds in Frage gestellt, entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Rechtsinstanz über die jeweilige Beanstandung.

Waren an der Behandlung eines Falles Personen beteiligt, die aus einem der vorstehend genannten Gründe nicht zur Beteiligung berechtigt waren, so sind die jeweiligen Verfahrenshandlungen als unwirksam anzusehen.



Artikel 31

31. Vertraulichkeit und Haftungsausschluss

Die Mitglieder der Rechtsinstanzen sind verpflichtet, alle Informationen vertraulich zu behandeln, die ihnen gegenüber im Rahmen der Ausübung ihres Amtes offengelegt werden (Tatsachen, Einzelheiten des Verfahrens und der Beschlüsse).

Einzelheiten der Beschlüsse dürfen nur dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die beteiligten Parteien bereits über die betreffenden Beschlüsse in Kenntnis gesetzt wurden.

Sofern nicht eine grob schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, haften weder die Mitglieder der Rechtsinstanzen der IHF noch die Mitarbeiter der IHF-Geschäftsstelle bei Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren stehen.



Artikel 32

32. Anwendungsbereich des Reglements

Dieses Reglement gilt für alle Sachverhalte, auf die in den Bestimmungen des Reglements explizit oder implizit verwiesen wird.

In Fällen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet das Exekutivkomitee der IHF.